Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabegesetzes für Baden – Württemberg in der Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat am 10. Januar 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung vom 08. Dezember 2003 wird geändert und enthält nun folgende Fassung:

Die Hebesätze werden festgesetzt

1.	für die Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v.H.,
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	320 v.H.,
2.	für die Gewerbesteuer auf	360 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 2

§ 3 der Satzung vom 08. Dezember 2003 wird geändert und enthält nun folgende Fassung:

Die in § 2 der geänderten Hebesatzsatzung festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2005.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 und § 3 der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Dettighofen vom 08. Dezember 2003 außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dettighofen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dettighofen, den 11. Januar 2005

Gerhard Riedmüller
BÜRGERMEISTER

Dettighofen

geöffnet am 29.03.2024 um 09:50 Uhr

ANLAGE ZUR SATZUNG: 1. Änderung der Hebesatzsatzung

DATUM DER SATZUNG: 10. Januar 2005

BEURKUNDUNG

Beschlussfassung:

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 10. Januar2005 beschlossen.

Bekanntmachung:

Die vorstehende Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.12.1979 im gemeindeeigenen Amtsblatt (Mitteilungsblatt der Gemeinde Dettighofen) vom 20. Januar 2005 Nr. 2/2005 öffentlich bekannt gemacht.

Anzeige:

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Waldshut) gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung erfolgt am 20.01.2005

Dettighofen, den 21.01.2005

GEMEINDE DETTIGHOFEN

Gerhard Riedmüller
BÜRGERMEISTER

Verteiler:
- Landratsamt zur Anzeige
- Satzungsordner
- Bürgermeister z.d.A.
- Rechnungsamt z.d.A.
- Registratur
- Vorlage für Gemeinderäte Satzungsordner
- Mitteilungsblatt zur Veröffentlichung
- Gde. Lauchringen Gebührenübersicht per E-Mail
- Mitteilung an RRZ Freiburg

Dettighofen

geöffnet am 29.03.2024 um 09:50 Uhr